

Gesamtvertrag VG Musikedition

Gesamtvertrag zwischen der VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken, rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1 A, 34117 Kassel

- vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Geschäftsführer
nachstehend als „VG Musikedition“ bezeichnet -

und dem Verband der Diözesen Deutschlands
Körperschaft des öffentlichen Rechts, Bonner Talweg 177, 53019 Bonn,

-vertreten durch seinen Geschäftsführer
nachstehend als „Verband der Diözesen“ bezeichnet -

über die Verwertung urheberrechtlicher Nutzungsrechte im Rahmen der §§ 70 und 71 UrhG:

§ 1 Nutzungseinwilligung

(1) Die VG Musikedition erteilt

- a) dem Verband der Diözesen, seinen Gliederungen und den Kirchengemeinden,
- b) den Bild- und Tonstellen des Verbandes der Diözesen,

die Einwilligung zur öffentlichen Aufführung des jeweils in ihrer Verwaltung unterstehenden Werkrepertoires, das dem Schutz der §§70/71 UrhG unterliegt, nach Maßgabe dieses Vertrages.

(2) Die Nutzungseinwilligung schließt die Berechtigung zur Aufnahme der Musikdarbietung auf Bild- oder Tonträger, zur mechanischen und digitalen Vervielfältigung, Verbreitung und Wiedergabe für nicht kommerzielle Zwecke ein.

(3) Die Nutzungseinwilligung ist an Dritte nicht übertragbar.

§ 2 Vergütung

(1) Der Verband der Diözesen zahlt als jährliche Vergütung für die nach § 1 erteilte Einwilligung mit Fälligkeit jeweils zum 1. August eines Jahres für die Kalenderjahre 2003 bis 2007 einschließlich je € 10.000,--
(in Worten: zehntausend Euro)

für die Kalenderjahre 2008, 2009 und 2010 je € 10.750,--
(in Worten: zehntausendsiebenhundertfünfzig Euro)
zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils bei Fälligkeit gesetzlich festgelegten Höhe.

(2) Die Vergütung wird für das Jahr 2011 neu bestimmt, wenn sich der Preisindex für die Gesamtlebenshaltung aller privaten Haushalte seit Inkrafttreten dieses Vertrages um mehr als zehn Punkte nach oben oder unten geändert hat. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung nach billigem Ermessen neu festzusetzen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Durch Zahlung des Pauschalbetrages nach § 2 sind abgegolten:

- a) Musikaufführungen in Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen Veranstaltungen und bei kirchlichen Feiern,
- b) Konzertveranstaltungen und Musikaufführungen bei kirchlichen Veranstaltungen, unabhängig von der Entrichtung eines Eintrittspreises, wie z. B. Gemeindeabende, Gemeindefeste, regionale oder überregionale Kirchentage, Jugendveranstaltungen und ähnliche, die die nach diesem Vertrag Berechtigten als alleinige Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen oder die gemeinsam mit den aus dem Pauschalvertrag der evangelischen Kirche Berechtigten durchgeführt werden.
- c) Musikwiedergaben im Rahmen kirchlicher Arbeit.

§ Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals zum 31. Dezember 2010 mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den

Kassel, den 4.7. 2003

Kassel, den 30.6. 2003

Pater Dr. H. Langendörfer
SJ Geschäftsführer VDD

Dr. Martin Bente
Präsident

Christian Krauß
Geschäftsführer

Merkblatt

zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION(1) über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften

A.Vorbemerkung

I. Noten und Texte dürfen vervielfältigt (z. B. kopiert) werden, wenn sie nicht dem Urheberrecht unterliegen.

II. Das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken ist dagegen in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, (§ 53 Absatz 4 UrhG)(2)

III. Urheberrechtlich geschützt sind grundsätzlich alle Werke der Musik.(3)

1. Die Schutzdauer beträgt 70 Jahre, beginnend mit dem Tod des Komponisten bzw. Textdichters. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Vervielfältigung ohne Entgelt möglich.

2. Die 70-Jahres-Frist gilt auch für nachgelassene Werke. Werden sie jedoch nach dem 70. Todestag des Urhebers veröffentlicht, so erlischt das Urheberrecht erst 25 Jahre nach der Veröffentlichung.(4)

3. Bearbeitungen, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden wie selbständige Werke geschützt. Ausgenommen sind unwesentliche Bearbeitungen (§ 3 UrhG).

IV. Um den betroffenen kirchlichen Stellen, Diözesen, Kirchengemeinden, Orden und den sonstigen kirchlichen Einrichtungen, Werken und Verbänden usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligungen sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat der „VDD mit der VG MUSIKEDITION, Gesamtverträge abgeschlossen(5), die in der Regel über die entsprechenden Rechte verfügt.

(1) Grundlage sind die Gesamtverträge zwischen der Verwertungsgesellschaft MUSIKEDITION und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) und vom 28.04.1976 (Nutzung wissenschaftlicher Ausgaben und nachgelassener Werke).

(2) § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes (im folgenden UrhG abgekürzt).

(3) V gl. insbesondere Merkblatt zum Urheberrechtsgesetz, Allgemeine Grundsätze des Urheberrechts.

(4) § 71 Absätze 1 und 3 UrhG.

(5) Diese Gesamtverträge sind den (Erz-)Diözesen und den Ordensoberenvereinigungen übersandt worden und zum Teil in den Amtsblättern der (Erz-)Diözesen veröffentlicht.

Nachfolgend wird insbesondere der Anwendungsbereich des Vertrages vom 13.11./11.12.1998 über das Vervielfältigen von Liedern (Texte und Noten) erläutert. (6)

B. Die Regelungen im Einzelnen

I. Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte

1. Der Vertrag über das Vervielfältigen von Liedern bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Gemeindegesänge und Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfältigungs- und Nutzungsrecht, allerdings nur in relativ engen Grenzen, wie folgt ein:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

2. Zu Gottesdiensten und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art gehören neben der Feier der Sakramente, Wortgottesdienste sowie Andachten, Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Prozessionen u. ä.. Diese können auch außerhalb kirchlicher Räume stattfinden.

3. Wesentlich ist, dass jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen. Die Herstellung von Liedheften und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Gesänge bzw. Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien gesammelt aufzuheben und wiederzuverwenden.

4. Gestattet sind nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang, wobei es sich insbesondere um Kopien von einstimmigen Gesängen bzw. Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Gotteslob oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden.

Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien von Notenmaterial für

(6) Der Vertrag Vom 28.04. 1976 bezieht sich auf das Spezialgebiet wissenschaftlicher Ausgaben bzw. Herausgabe nachgelassener Werke urheberrechtlich freier Werke gemäß §§ 70, 71UrhG, die jeweils einen verkürzten Schutz von 25 Jahren genießen. Der Katholischen Kirche in Deutschland wird das Aufführungsrecht für Gottesdienste, Gemeindeabende und Konzertveranstaltungen der Kirchengemeinden eingeräumt. Gleichzeitig wird durch die Vereinbarung das Recht zu mechanischen Vervielfältigung, d. h. die Herstellung sowohl von Tonträgern als auch von Bildtonträgern ausschließlich zur Verwendung im Rahmen der kirchlichen Arbeit eingeräumt.

instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang sowie für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst (z. B. Orgelbuch zum Gotteslob).

5. Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart, wonach von ihrem Notenmaterial Wendestellen vervielfältigt werden dürfen.

II. Zulässige Verfahren der Vervielfältigung

1. Den aus dem Vertrag Berechtigten wird das Recht eingeräumt Vervielfältigungsstücke herzustellen. Auf das Herstellungsverfahren, d. h. die Art und Weise der Herstellung (technische Mittel, Material) kommt es nicht an.

Erlaubt sind insbesondere alle druck- und fotomechanischen Verfahren wie z. B. Fotokopieren. Aber auch die Erstellung einer Datei und deren Nutzung mittels elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig, soweit dies nicht zum Zwecke einer vorübergehenden Sichtbarmachung von Liedern bei Veranstaltungen erfolgt.

2. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Herstellung von Vervielfältigungsstücken zum Zwecke der Sichtbarmachung von Liedern mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (Folien etc.) und deren Verwendung.

III. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

1. Die vertragsgemäß angefertigten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Gebrauch im Gottesdienst etc. (s. o. I.2.).

2. Ansonsten dürfen Fotokopien insbesondere für öffentliche Wiedergaben nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten Wendestellen.

3. Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muss dazu grundsätzlich die (vorherige) Einwilligung des jeweiligen Berechtigten, im Regelfall des jeweiligen Verlages, einholen und das branchenübliche Entgelt bezahlen.

Die Berechtigten haben ihre Ansprüche betreffend das Vervielfältigen von Noten heute schon weitgehend an die VG MUSIKEDITION (34117 Kassel, Königstor 1) abgetreten. Die VG MUSIKEDITION erteilt dementsprechend die beantragte Einwilligung.

4. Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als 10000 Vervielfältigungen je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Veranstaltungen müssen bei den Berechtigten, die regelmäßig von der VG MUSIKEDITION Kassel vertreten werden, gesonderte Einwilligungen eingeholt werden.

5. Lediglich bei der Herstellung von Sammelwerken für den kirchlichen Gebrauch ist die Aufnahme auch ohne Einwilligung zulässig, muss aber ebenfalls branchenüblich vergütet werden. Aber auch in diesen Fällen empfiehlt sich dringend eine vorherige Anfrage bezüglich der Gegenleistung, die die Berechtigten fordern (vgl. § 46 UrhG), um abwägen zu können, ob die Aufnahme des Werks in die Sammlung in Anbetracht des geforderten Entgelts vertretbar ist. Die Zweckbestimmung „nur zum kirchlichen Gebrauch“ ist möglichst deutlich auf dem Sammelwerk anzubringen.

IV. Berechtigte für das Fotokopieren und die Verwendung von Fotokopien

1. Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind der Verband der Diözesen Deutschlands, die (Erz)- Diözesen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre diözesanen und überdiözesanen Institutionen und Einrichtungen, ihre Pfarreien, Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, Orden sowie kirchliche Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen (z. B. auch Akademien).

In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die dem verfassten Bereich der Katholischen Kirche als zugehörig angesehen werden. Dies trifft für Einrichtungen zu, die der Kirche so zugeordnet sind, dass sie teilhaben an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche. Anhaltspunkte hierfür sind z. B. eine kirchliche Finanzierung bzw. Bezuschussung, eine Mitwirkung der zuständigen kirchlichen Autorität in der Einrichtung oder eine kirchliche Aufsicht.

Eine Zuordnung zur Kirche ist ohne weiteres gegeben, wenn Einrichtungen in kirchlichen Verzeichnissen bzw. Schematismen aufgeführt sind. Auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören in diesem Sinne zur verfassten Kirche.

2. Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte (nicht aus dem Vertrag Berechtigte) ist nicht erlaubt.

V. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflicht

1. Um den Umfang des Fotokopierens zu ermitteln und eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Berechtigten (Autoren, Verlage) vornehmen zu können, andererseits, um die Gesamtheit der Nutznießer des Vertrages soweit wie möglich von urheberrechtlich begründeten Auskunftspflichten zu entlasten, werden bei allen durch diesen Vertrag Berechtigten von Zeit zu Zeit repräsentative Erhebungen über die Nutzung der eingeräumten Rechte durchgeführt (1997 bei ca. 4 % der Berechtigten).

2. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1000 Exemplaren sind der VG MUSIK-EDITION Kassel mit Übersendung eines Belegexemplares und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.

VI. Ansprüche von Dritten

Sofern Autoren, Verlage oder sonstige Personen sich an aus diesem Vertrag Berechtigte (Kirchengemeinden, Kirchenmusiker usw.) wenden, um in Fällen, die durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, Vergütungen zu fordern, sind diese an die VG MUSIKEDITION zu verweisen.

Die VG MUSIKEDITION hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen.

VII. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist im Gesamtvertrag folgendes festgelegt: „Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG MUSIKEDITION zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige (Erz-)Diözese benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der zuständigen (Erz-) Diözese nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung“.

C. Ergänzende Bemerkungen

In jedem Einzelfall sollte geprüft werden, ob Fotokopien die günstigste Alternative sind. Folgende Gründe sind in diesem Zusammenhang aufzuführen:

Preisgünstige (Sammel-)Angebote von Verlagen sind unter Umständen billiger als die Anfertigung von Einzelkopien.

Die Verwaltung (Notenschrank etc.) der Einzelkopien ist aufwendiger. Die Praktikabilität beim Einsatz in Gottesdiensten ist unter Umständen schlechter als bei regulär gekauften Noten.

Beispiele zum Merkblatt zu den Gesamtverträgen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit der Verwertungsgesellschaft VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften

In der kirchenmusikalischen Praxis spielt die Aufführung von Musikwerken, die von Komponisten verfasst wurden, die länger als 70 Jahre verstorben sind, eine große Rolle. Zur Ergänzung des Merkblattes zum Vertrag zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands und der VG MUSIKEDITION über die Vervielfältigung von Noten und Liedheften sollen anhand konkreter Beispiele zu Ziffer A III des Merkblattes die Zusammenhänge nochmals verdeutlicht werden. Natürlich haben diese Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Auch Werke von Komponisten, die länger als 70 Jahre verstorben sind, dürfen nicht ausnahmslos kopiert werden. Die nachfolgenden Beispiele sollen den urheberrechtlichen Schutzzumfang erläutern:

Nicht erlaubt ist das Kopieren von chorischen Bearbeitungen ursprünglich solistischer Werke, wie z. B. Bruckners C-Dur Messe. Die chorische Bearbeitung ist als selbständiges Werk zu werten, das den Schutz des Urheberrechts genießt. Es kommt daher nicht darauf an, dass Bruckner schon länger als 70 Jahre tot ist, vielmehr kommt es hier auf den Bearbeiter, z.B. Josef Messner, an, der im Februar 1969 gestorben ist. Dieses Bearbeitung fällt daher unter die 70-Jahre-Frist und darf bis zum Jahr 2039 nicht kopiert werden.

Gleiches gilt für Bearbeitungen freier Musik. Ein hier häufig aufgeführtes Werk ist sicherlich Willi Trapps Bearbeitung „Lobet den Herrn der Welt“ nach einem Voluntary von Henry Purcell.

Ebenfalls genießen neue Kompositionen im Stile eines verstorbenen Komponisten (Stilkopien) innerhalb der 70-Jahre-Frist regelmäßig einen eigenständigen Urheberrechtsschutz.

Kopiert werden dürfen dagegen heutige geringfügige Umarbeitungen von anderweitig nicht mehr geschützten Werken, zwecks Einrichtung auf bestimmte Besetzungen. Diese Notwendigkeit besteht häufig, wenn z. B. Werke, die für 4-stimmig gemischten Chor komponiert wurden, für einen 3-stimmig gemischten Chor umgearbeitet worden sind.

Kein Problem stellt die Vervielfältigung von Transpositionen und Transkriptionen dar, wenn das Werk als solches nicht mehr geschützt ist.

Partituren, die selbst nicht mehr geschützt sind, dürfen ohne weiteres komplett oder in Teilen, z.B. als Chorpartituren, Chorstimmen und Klavierauszüge kopiert werden.

Die Erarbeitung eines Klavierauszuges aus einer Partitur ist in der Regel auch nicht urheberrechtlich geschützt, soweit lediglich das vorhandene Stimm-Material genutzt und neu zusammengefügt wird.

Soweit aus einer geschützten Ausgabe die urheberrechtsrelevanten Teile herausgenommen sind, darf der übrige Inhalt kopiert werden.

Besteht für Werke kein anderweitiger Urheberrechtsschutz, gilt in der Regel, dass die Formulierung „Für den praktischen Gebrauch eingerichtet“ keine urheberrechtsrelevante Aussage beinhaltet. Dies gilt für zahlreiche Orgelausgaben, deren Erstausgaben heute mit dem ursprünglichen Notenbild von einer Reihe von Verlagen neu zur Verfügung gestellt werden.

Arbeitszimmer für Kirchenmusiker

Es kam häufiger die Frage auf, ob Kirchenmusiker, insbesondere Vollzeitbeschäftigte und hier insbesondere Seelsorgebereichsmusiker/innen, ein Anrecht auf ein Dienstzimmer haben. Dies ist im Generalvikariat mit folgendem Ergebnis überprüft worden:

„Auch für die Zukunft bleibt es dabei, dass für Seelsorgebereichsmusiker und Regionalkantoren keine zusätzlichen Arbeitsplätze in pfarrlich genutzten Gebäuden eingerichtet werden können.

Damit bleibt es wie bisher bei den Möglichkeiten, entweder ein häusliches Arbeitszimmer unter Inanspruchnahme der steuerlichen Regelungen zu nutzen, oder (wo dies nicht möglich ist) vorhandene pfarrliche Räume zu nutzen. Jeweils vor Ort muss überlegt und abgestimmt werden, für welche Zeiten und wo solche Arbeits- und Besprechungsmöglichkeiten genutzt werden können.“

Richard Mailänder 2002